



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum 2. Dezember bis 23. Dezember 2010

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

6. Dezember 2010	Kreistag
Ort:	„Haus des Gastes“ Falkenberg, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg
Beginn:	16:00 Uhr
14. Dezember 2010	Jugendhilfeausschuss
Ort:	Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn- Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
15. Dezember 2010	Ausschuss für Kreientwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
Ort:	Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn- Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Veröffentlichung der in der 13. Sitzung des Kreisausschusses

am 22.11.2010 gefassten Beschlüsse bzw.
des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse
Beschluss Nr. 345/2010 Betriebsübergang des Betriebs-
teils „Regionalbudget IV“ von der Regionalen Wirtschafts-
förderungsgesellschaft mbH zum Landkreis Elbe-Elster
gemäß § 613a BGB

Der Kreisausschuss beschließt den Betriebsübergang des Betriebsteiles „Regionalbudget IV“ von der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (RWFG) zum Landkreis Elbe-Elster gemäß § 613a BGB.

Beschluss Nr. 335/2010 Zwischenbericht nach § 6 Abs. 5 Be-
triebssatzung

- Ergebnis per 30. September des Wirtschaftsjahres 2010

Der Kreisausschuss nimmt den Zwischenbericht des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Beschluss Nr. 299/2010-1 Genehmigung einer Eilentscheidung
über die Auftragsvergabe von Rettungsdienstfahrzeugen
hier: Auftragsvergabe zum Ausbau und zur Lieferung von
zwei Rettungstransportwagen lt. DIN EN 1789 Typ C ein-
schließlich Medizintechnik

Der Kreisausschuss genehmigt die Eilentscheidung über die Aufhebung des Beschlusses des Kreisausschusses Nr. 299/2010 vom 31. August 2010 und den Auftrag von 2 Rettungstransportwagen der Firma

Ambulanz Mobile GmbH & CO. KG
Glinder Straße 1

39218 Schönebeck

zum Angebotspreis von 271.232,28 Euro.

14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 06.12.2010, 16:00 Uhr

Ort, Raum: „Haus des Gastes“, 04895 Falkenberg,
Lindenstraße 6

Tagesordnung

- Auszeichnung des Projektes „Schüler trifft Chef“

A) Öffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.
1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2 Einwohnerfragestunde	
3 Aktuelle Stunde	
3.1 Bericht des Landrates	
3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten	
3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen	
4 Beschluss des Ausschreibungstextes für die Stelle des Beigeordneten	
<i>BE: Landrat Christian Jaschinski</i>	347/2010
5 Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk	
<i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i>	307/2010
6 Entgeltordnung für außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elsterwerda	
<i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i>	322/2010
7 Entgeltordnung für außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen	
<i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i>	323/2010
8 Änderung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKVHS)	
<i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i>	324/2010

9	Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS) <i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i>	325/2010	27	Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei <i>BE: Reinhard Klaue, Werkleiter Kreisstraßenmeisterei</i>	315/2010
10	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII <i>BE: Elisabeth Erves, Amtsleiterin Sozialamt</i>	326/2010	28	Notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag der Elbe-Elster Klinikservice GmbH <i>BE: Landrat Christian Jaschinski</i>	342/2010
11	Bestellung von Vertretern des Landkreises Elbe-Elster in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter Elbe-Elster) nach § 44b SGB II ab 01.01.2011 <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	348/2010	29	Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2011 <i>BE: Landrat Christian Jaschinski</i>	344/2010
12	Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Elbe-Elster (Zeitraum 2011 - 2015) <i>BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung</i>	288/2010	30	Entlastung für die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Steffen Voigt, Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt</i>	331/2010
13	Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts <i>BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung</i>	346/2010	B) Nichtöffentlicher Teil		
14	Neubesetzung eines Sitzes im Kreisausschuss (stellvertretendes Mitglied) <i>BE: Joachim Pfützner, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE.</i>	332/2010	31	Berichterstattung der Kommission der Vertrauensleute zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistages auf frühere hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatsicherheitsdienst der DDR <i>BE: Barbara Hackenschmidt, Mitglied der Kommission</i>	
15	Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss Kreisentwicklungskonzeption <i>BE: Joachim Pfützner, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE.</i>	333/2010	32	Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen	
16	Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport <i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD-B90/Grüne</i>	334/2010			
17	Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit (Stellvertreter) <i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD-B90/Grüne</i>	343/2010			
18	Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt <i>BE: Thomas Lehmann, Fraktionsvorsitzender CDU</i>	264/2010			
19	Bestellung von Mitgliedern in das beratende Organ der Gesellschafterversammlung der VerkehrsManagement GmbH <i>BE: Landrat Christian Jaschinski</i>	263/2010			
20	Besetzung des Beirates der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH <i>BE: Landrat Christian Jaschinski</i>	340/2010			
21	Änderung des Gesellschaftervertrages der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH <i>BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung</i>	350/2010			
22	Außerplanmäßige Ausgaben <i>BE: Reiner Sehring, Amtsleiter Ordnungsamt</i>	349/2010			
23	Gebührensatzung des Rettungsdienstes <i>BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	336/2010			
24	Rettungsdienstbereichsplan <i>BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	337/2010			
25	Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Rettungsdienst <i>BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	338/2010			
26	Kassenkredit des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2011 <i>BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	339/2010			

Information für Jagdausübungsberechtigte und Gewerbetreibende

Die Trichinenuntersuchungen an Weihnachten und zum Jahreswechsel erfolgen in den bekannten Untersuchungsstellen zu folgenden Zeiten:

- **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Tel. 03535 46-2680**
 - **Tierarztpraxis Schönfelder, Dresdener Str. 149, 03238 Finsterwalde, Tel. 03531 30830**
 - **Gemeinschaftspraxis Kreher, Schillerstr. 6, 04924 Bad Liebenwerda, Tel. 035341 2730**
- am Montag, dem 20. Dezember 2010
am Mittwoch, dem 22. Dezember 2010
am Montag, dem 27. Dezember 2010
am Mittwoch, dem 29. Dezember 2010
am Montag, dem 03. Januar 2011

Die Probenannahme endet am jeweiligen Untersuchungstag um 13:00 Uhr.

Zusätzlich können bei dringender Notwendigkeit Trichinenproben in der

Tierarztpraxis Schönfelder, Finsterwalde
sowie in der

Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Kreher, Bad Liebenwerda
am Freitag, dem 24. Dezember 2010 (Heiligabend)
am Freitag, dem 31. Dezember 2010 (Silvester)
abgegeben und untersucht werden

Die Probenannahme endet an diesen beiden Tagen um 11.00 Uhr!
Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg bleibt an Weihnachten und Silvester geschlossen.

*VR DVM Dieter Freudenberg
Amtstierarzt*

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03231 Finsterwalde Gemarkung Finsterwalde, Flur 46 und Flur 48, verschiedene Flurstücke, für die Trinkwasserversorgungsleitung von Finsterwalde nach Pechhütte.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gül-

tigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Finsterwalde GmbH mit Sitz in Finsterwalde eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung von Finsterwalde nach Pechhütte mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, kann im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

In Vertretung

Peter Hans

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03231 Finsterwalde Gemarkung Gröbitz, Flur 2, verschiedene Flurstücke, für die Trinkwasserversorgungsleitung von Massen nach Gröbitz.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Finsterwalde GmbH mit Sitz in

Finsterwalde eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung von Massen nach Gröbitz mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

In Vertretung

Peter Hans

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Amtes „Kleine Elster“ (NL)

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03238 Massen, Gemarkung Massen, Flur 1, diverse Flurstücke, für die Straßentwässerung Massen Glasmacherstraße und Lindenstraße.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass das Amt „Kleine Elster“ (NL) mit Sitz in Massen eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung

und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Straßenentwässerung im OT Massen Glasmacherstraße und Lindenstraße mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, kann im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Ludwig - Jahn - Straße 2, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

In Vertretung

Peter Hans

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung von zwei Anträgen des Amtes Plessa für die Gemeinden Gorden-Staupitz und Hohenleipisch

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in den Gemarkungen Gorden, Flur 3, diverse Flurstücke, und Hohenleipisch, Flur 1, verschiedene Flurstücke für Regenwasserentlastungsanlagen

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass das Amt Plessa eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o.g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in dem Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung bereits vor dem 03.10.1990 bestehender Regenwasserentlastungsanlagen für die Gemeinden Gorden und Hohenleipisch einschließlich den

dazu gehörenden Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, kann im o. g. Amt, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrags Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Regenwasserbeseitigung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski

Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2 Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

IMPRESSUM